

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Frau  
Barbara Steinmann  
Schillerstrasse 20  
4053 Basel

058 345 30 12, matthias.brunschweiler@tg.ch  
Frauenfeld, 6. Februar 2018

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Steinmann

Vielen Dank für die eingereichten Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, Basel. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 33a, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass beim Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher nach Massgabe der obengenannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Veranlagungsexperten lediglich als Empfehlung.

Die Aufführung in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie bzw. den Verein deshalb, uns allfällige Änderungen in den Statuten, die Auf-



2/2

gabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung  
Rechtsabteilung

lic. iur. Matthias Brunschweiler

Wir danken für die eingereichten Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, Basel, GemG Art. 1 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 11 Abs. 1 StG.

Die in der Vorlage, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Einkommens abgezogen werden, im gleichen Umfang, zuzüglich sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass beim Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten die Voraussetzungen von § 77 Abs. 1 Ziffer 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher nach Massgabe der oben genannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu fügen. Unser Entscheid dient dem Veranlagungsexperten lediglich als Empfehlung.

Die Aufführung in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonalen Steuerverwaltung berät sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie bzw. den Verein deshalb, uns etwaige Änderungen in den Statuten, die Auf-